

Wasserkraft
Die Wasserkraft der Elbe bei
Mühlhausen ist eine der besten
in Deutschland. Die Wasserkraft
der Elbe bei Mühlhausen ist eine
der besten in Deutschland. Die
Wasserkraft der Elbe bei Mühlhausen
ist eine der besten in Deutschland.

Dresdner Nachrichten

Lobeck & Co.
Holländischer Br. Malouin des Königs von Sachsen
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

**Simon's
Annen-Hof**
Dresden
(am Centrum der Stadt)
**Vorzügliches
Mittelstands-Hôtel**
für Geschäfts- Reisende,
Familien und Touristen.
Mässige Preise.
Gutes Restaurant
Nur echte Biere.

WEIN-Handlung
Portikus a. d. Markthalle

**Max:
Kunath**
Wallstr. 8

Reise-Artikel!
Damentaschen, Photographie-Albuns, Portef.-Waaren
empfiehlt in reichster Auswahl
Bernhard Rüdiger
Wildruffer Strasse 3.

Atelier für feine
Corsets
nach MAISON
Grosses Lager von Paris und Brüssel.
**Heinrich
Plaul**
Hollieferant
Wallstr. 25

Sonnenschirme aparte Neuheiten C. A. Petschke, Pragerstr. 46. Annenstr. 9.

Mr. 191. Spiegel: Transvaal-Krisis, Hofnachrichten, Gesamttransvaal, Jan Transvaalfrage, Dialektik-Verfall, Afrika, Mathematische Witterung: Mittwoch, 12. Juli 1899.

Transvaal.

Die Transvaal-Krisis hat dadurch eine neue Wendung bekommen, daß die Regierung der Burenrepublik den gleichbedeutenden Körperlichkeiten in Pretoria zur Regelung der politischen Rechte der in Transvaal lebenden Ausländer Vorschläge unterbreitet hat, durch die den britischen Forderungen weitgehender Konzessionen gemacht werden, als sie Präsident Krüger noch vor Kurzem gemacht wollte. Diese Konzessionen sind insofern bedeutend, als sie Zeugnis ablegen, daß die Buren von aufrichtiger Friedensliebe befeuert und ernstlich gewillt sind, durch entgegenkommende Massnahmen, soweit dadurch nicht ihre staatliche Unabhängigkeit gefährdet wird, einen friedlichen Ausgleich anzubahnen. Sollte ein solcher dennoch nicht zu Stande kommen, so tragen nicht die Nachbarn in Britanien, sondern die Kriegsheter in London und in Südafrika, die um jeden Preis einen gewaltthätigen Konflikt zwischen England und Transvaal heraufbeschwören möchten, die Verantwortung. Die neuen Zugeständnisse der Burenregierung sind zugleich auch ein Akt der politischen Klugheit, weil sie im weitestgehenden den Nachbarn einreden, die dem Präsidenten Krüger von dem befreundeten Orange-Freistaat und den holländischen Häuptern der Afrikaner in der Kapkolonie erteilt worden sind. Dadurch hat sich Paul Krüger die Sympathien der Stammesgenossen außerhalb der Südafrikanischen Republik gesichert und hauptsächlich haben sich bereits der einflussreiche Afrikanerführer Hofmeyr und der gegenwärtige Premierminister der Kapkolonie Schreiner mit den Wahlrechtsreform-Vorschlägen der Transvaal-Regierung einverstanden erklärt.

Die Hauptfrage ist zunächst die, welche Stellung man in London zu diesen Vorschlägen einnehmen wird. In den regierenden Kreisen scheint man in einiger Verlegenheit zu sein, man ist sich dort offenbar noch nicht klar, wie man sich verhalten soll. Auf eine Anfrage im Unterhaus über den Stand der Unterhandlungen mit Transvaal erklärte der Kolonialminister Chamberlain, die Sache sei jetzt in einem kritischen Zustande als je zuvor; die britische Regierung selbst verleihe nicht ganz, was in Zukunft vorge schlagen sei. Der Minister hat daher, die Anfrage in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Für die Zukunft, die auf jeden Fall ein reichliches Kompromiß zu hinterlassen sucht, besteht natürlich nicht der geringste Zweifel, daß die Zugeständnisse als vollständig ungenügend zurückgewiesen werden müssen. Das ist um so charakteristischer, als ja die Londoner Regierung eingestanden muß, daß sie selbst über das Maß der gewährten Konzessionen noch nicht genügend informiert ist, um zu einem Urtheile und zu einem entsprechenden Entschlusse gelangen zu können. Ränke des Engländers wirken nur darauf an, ihren in Transvaal lebenden Landsleuten politische Rechte zu verschaffen, so würden sie jetzt die weit entgegengetretene Hand des Präsidenten Krüger ergreifen und demselben, sich auf der Grundlage der gebotenen Vermittlungsberichte zu verständigen. In Wahrheit freilich dürfte es den Chamberlain, Cecil Rhodes und Genossen bei der Geltendmachung ihrer völkerrechtlich gar nicht einmal gerechtfertigten Ansprüche zu Gunsten der in der Burenrepublik wohnenden Briten nicht um die Sache selbst, um das Wohlrecht der Afrikaner und die Durchführung selbstgewählter Reformen in Transvaal, zu thun sein, als vielmehr um einen Vorwand, der dazu führt, das gesteckte Ziel, die Verwirklichung der Selbstständigkeit der Südafrikanischen Republik, zu erreichen. Es erscheint daher keineswegs ausgeschlossen, daß sehr neue Forderungen erhoben werden, die das Zustandekommen eines Anspruchs verhindern. Ist doch bereits, um jede Lösung der schwebenden Streitfrage auf friedlichem Wege unmöglich zu machen, das Agitationskomitee der englischen Afrikaner so weit gegangen, nicht nur unbedingtes, bedingungsloses und sofortiges Bürger- und Wahlrecht für die Erste und Zweite Kammer, sondern auch die Erklärung der englischen Sprache zur gleichberechtigten offiziellen Sprache des Landes und Vereinfachung der Johannesburger Zertifikate zu fordern. Hieraus können selbstverständlich die Buren niemals eingehen, wenn sie sich nicht bedingungslos der englischen Herrschaft unterwerfen wollen.

Um dies zu erreichen, ist John Bull jedes Mittel willkommen. Ein solches ist die Allförmigkeit. Sollte diese gefehlt werden, ohne daß dabei die Absicht der Unterjochung der Burenrepublik geendet wird, so dürfen bald andere Mittel erfinden werden, um die Absicht der Verwirklichung näher zu bringen. Männer wie Cecil Rhodes und der Kolonialminister Chamberlain haben ja niemals ein Hehl daraus gemacht, daß die Südafrikanische Republik unter allen Umständen vernichtet werden muß. Sie sprechen diesem Freistaate jede Daseinsberechtigung ab, natürlich aus keinem anderen Grunde, als weil dieses Land sich zu ausgedehnten Handels- und industriellen Spekulationen vorzüglich eignet und ein wesentliches Hindernis für die Durchführung der großafrikanischen Kolonialpläne Englands bildet. Cecil Rhodes, der seine Rückreise nach Südafrika angetreten hat, bezeichnete kürzlich die Burenrepublik für ein durch und durch verderbtes und verdammenwerthes Gemeinwesen, nicht, weil es dies in Wirklichkeit ist, sondern nur deshalb, weil es der maßlose britischen Habgier ein Hindernis ist. Mit gleicher Geringschätzung spricht Chamberlain von dem Transvaalstaate, ohne daß er es für möglich hält, sich als offizieller Vertreter der englischen Regierung irgend welche diplomatische Zurückhaltung aufzuerlegen. So nannte er kürzlich die ganze Bevölkerung der Südafrikanischen Republik ein

„Vest der Verderbnis und Verrücktheit“. Mit der gleichen Rücksichtslosigkeit sprach der wenige Wochen Rhodess sein Verdammungs-urtheil über den Burenfreistaat, den er für eine verrottete Oligarchie erklärte, deren Verworfung lautet sei und deren Einrichtungen zweihundert Jahre hinter der Kultur zurückstünden. Sollte also mit der Allförmigkeit nichts mehr anzufangen sein, so wird vielleicht wieder die Oberhoheitsfrage auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eigentlich sollte es eine solche Frage überhaupt nicht mehr geben; denn Transvaal unterliegt seit dem Londoner Vertrage der britischen Oberhoheit nicht mehr. Selbst nach der Versicherung einwandfreier englischer Zeugen war dieser Vertrag dazu bestimmt, die Oberhoheitsforderung aus der Welt zu schaffen. Dennoch haben die Chamberlain und Genossen fort, die Zusage über den Burenstaat zu beanspruchen. Das ist ebenso unbillig, wie die Forderung, daß die Stellung der Ausländer in dem südafrikanischen Freistaate nach Englands Wünschen geregelt werden solle. Wie ernstlich würden es sich die Engländer verhalten, wenn es eine fremde Regierung wagen wollte, sich in die inneren Angelegenheiten und Bevölkerungsverhältnisse Großbritanniens einzumischen! Wenn Chamberlain in einer Rede bemerkt hat, Großbritannien wolle nur Gerechtigkeit, so ist das eine jener Phrasen, die John Bull stets zur Hand hat, wenn es sich darum handelt, den heutigen Epochen seiner Realpolitik zu verschleiern. Treffend ist darauf hingewiesen worden, daß mit demselben Rechte, wie die Engländer von der Burenregierung für ihre in Transvaal lebenden Stammesgenossen politische Rechte verlangen, Kaiser Wilhelm von der russischen Regierung größere Rechte für die Deutschen in den Ostprovinzen fordern könnte, wobei allerdings nicht der erhebliche Unterschied übersehen werden soll, daß dort die Deutschen das grundbesitzende civilisierte Element bilden, das sich die größten Verdienste um Rußland erworben hat, während die sog. Afrikaner zum Theile ein zusammengekauftenes geldgieriges Gesindel von Abenteurern darstellen, für deren Anteilnahme an der Regierung von Transvaal John Bull nur eintritt, um eine Handhabe zu gewinnen, die die Unabhängigkeit des Burenstaates zu vernichten.

Kernschreib- und Kernsprech-Berichte vom 11. Juli.

Kernschreib. Der Kaiser hat dem Könige Albert von Sachsen in heute Mittag mittels Zunderungs zum Besuche der Kronprinzessin Victoria von Schweden und Norwegen hier ein-gekommen.

Kernsprech. Infolge Ablebens des russischen Thronfolgers wurden, wie aus Kiel gemeldet wird, sämtliche Festlichkeiten, die anlässlich des heutigen Geburtstages der Prinzessin Heinrich stattfinden sollten, abgeblasen. — In dem Vorlaute des Schiedsgerichtes, welches die beiden Parteien unterbreitet werden ist, wird bemerkt: Das eigentliche Wesen des Entwurfs wird dadurch allein für Genüge gekennzeichnet, daß in alle Bestimmungen, von der ersten bis zur letzten, der Satz „soweit die Umstände es erlauben“ aufgenommen worden ist. Der Entwurf hat also einen durchaus inkonstanten Charakter und trägt in den von deutscher Seite erhobenen Einwendungen durchweg Rechnung.

Kernsprech. Der Kaiser hat am letzten Tage des verstorbenen Oberpräsidenten v. Achenbach folgendes Beileids-Telegramm geschickt: „Sehr hochw. 9. Juli 1899. In meinem lebhaftesten Bedauern habe ich die Nachricht von dem Tode Ihres lieben Vaters erhalten und werde Ihnen und den übrigen Ihren herzlichsten Beileid aus. Ich werde stets dem hervorragenden und lebenswichtigen Mann, der mir allezeit ein unerwählter Diener war, das beste Andenken bewahren. Wilhelm II.“ Auch von der Kaiserin und dem Prinzregenten von Weimarburg ergingen Beileids-Telegramme etc. — Die Kaiserin beehrte, wie nachträglich bekannt wird, mit den kaiserlichen Krügen vor einigen Tagen auch das Visconté-Denkmal an dem Rindberg. — Der Entwurf betr. das Verbot der Verleumdung der Literatur und Tonkunst wird am Donnerstag im Reichstagen veröffentlicht. Der Entwurf ist innerhalb der Reichsverwaltung ausgearbeitet und zunächst den Bundesregierungen zugegangen, um von diesen an der Hand ihrer Erfahrungen beurtheilt zu werden. Seine bevorstehende Bekanntmachung beweist auch, die öffentliche Kritik für die wichtige gesetzgeberische Aufgabe zu verwenden. Auf Grund der so gewonnenen Gutachten soll der Entwurf im Spätherbst dem Bundesrat vorgelegt werden. Vor der Aufstellung des Entwurfs haben im Reichstag verschiedene Beratungen mit Sachverständigen stattgefunden. — Der Bundesrat hat am Spätnachmittage seine letzte Sitzung vor den Sommerferien abgehalten. Die nächste Veranlassung wird voraussichtlich Anfang Oktober stattfinden. — Wie aus Berlin gemeldet wird, ist der chinesische Gesandte in Berlin vom Tunal-Namen benannt worden, mit der Gesellschaft „Kullun“ in Stettin den Bau von zwei Panzerschiffen von 9000 Tonnen und 6 geschützten Kreuzern von je 3000 Tonnen abzuschließen, die in 10 Monaten fertig zu stellen sind. Als Kaufsumme nennt man 10 Millionen Taels. Obgleich ein Auftrag auf 50 Schnellfeuergeschütze von Peking nach Deutschland gegangen sein. Die Nachricht in amerikanischen Blättern von angeblichen Geschützbestellungen in Amerika wird demirt. — Einen Aufbruch zur Unterstützung der evangelischen Bewegung in Ostpreußen beabsichtigt eine große Anzahl evangelischer Professoren, Pastoren und hervorragender Angehöriger verschiedener Berufsstände.

ernsten Meinungsverschiedenheit über einen Streit, ehe sie an die Waffen appellieren, soweit es die Umstände erlauben, zu den guten Diensten oder der Vermittlung einer oder mehrerer beiderseitiger Mächte greifen. 2. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für möglich, daß ein oder mehrere der nicht an Streit beteiligten Mächte aus eigenem Antriebe, soweit es die Umstände erlauben, den streitenden Parteien ihre guten Dienste durch ihre Vermittlung anbieten. Den neutralen Staaten bleibt das Recht, gute Dienste und Vermittlung anzubieten, auch während des Verlaufs der Feindseligkeiten gestattet. Die Ausübung dieses Rechtes soll von einer der streitenden Parteien als ein unfreundliches Akt angesehen werden. 1. Die Rolle des Vermittlers liegt in der Vermittlung widerstreitender Ansprüche und in der Beilegung von feindseligen Entschiedenheiten, welche zwischen den streitenden Parteien entstanden sein könnten. 2. Die Funktionen des Vermittlers liegen in dem Augenblicke auf, da von einer der beiden Parteien oder dem Vermittler selbst erklärt wird, daß die Grundlagen zu einer Verständigung nicht angenommen werden können. 3. Gute Dienste und Vermittlung, sei es auf Wunsch der streitenden Parteien, oder sei es auf die Initiative der neutralen Mächte haben ausschließlich einen beratenden Charakter und keine verbindliche Kraft. 4. Die Annahme einer Vermittlung soll nicht zu lange nicht das Gegenstück abgemacht ist, eine Mobilisierung oder andere kriegerische Vorbereitungen unterbrechen, verzögern oder hindern. Wenn auf einen Ausbruch von Feindseligkeiten eine Vermittlung stattfindet, so soll dies nicht, so lange nicht das Gegenstück abgemacht ist, den Lauf der militärischen Operationen unterbrechen. 5. Die Signatarmächte verpflichten sich, im Falle einer ernstlichen Forderung den Frieden zu bedauern, wenn es die Umstände erlauben, die Anwendung einer besonderen Vermittlung in der folgenden Form zu empfehlen: Die streitenden Parteien wählen jeder eine Macht, der sie die Mission anvertrauen, mit derjenigen Macht in direkte Verbindung zu treten, welche von der anderen Partei zu dem Zwecke gewählt worden ist, um den Bereich der feindseligen Beziehungen zu vermindern. Während der Zeit ihres Mandats, welches, wenn nicht eine andere Abmachung vorliegt, 30 Tage nicht überschreiten kann, gilt die Streitfrage als an diese Mächte ausdrücklich übertragen. Es ist deren Pflicht, alle ihre Bemühungen zur Schlichtung des Streites anzuwenden. Im Falle die feindseligen Beziehungen definitiv abbrechen, bleiben die beiden Mächte mit der Mission betraut, um jede sich ergebende Gelegenheit zur Wiederherstellung des Friedens zu benutzen. 6. Ueber internationale Untersuchungs-Kommissionen. 7. In den Fällen, wo sich zwischen den Signatarmächten Meinungsverschiedenheiten ergeben über die lokalen Umstände, welche einen Streit internationaler Art herbeigeführt haben, der nicht durch gewöhnliche diplomatische Mittel geschlichtet werden kann und welcher weder die Ehre, noch die Lebensinteressen der beteiligten Mächte berührt, verpflichten sich die Signatarmächte, soweit es die Umstände erlauben, zur Einleitung von internationalen Untersuchungs-Kommissionen zu schreiten, welche die Ursachen, die zum Streite Anlaß gegeben haben, feststellen und an Ort und Stelle alle tatsächlichen Fragen durch unparteiliche und gewissenhafte Prüfung aufzuklären haben. 8. Die internationalen Untersuchungs-Kommissionen sind, wenn nicht eine andere Abmachung getroffen ist, in der Weise zusammenzustellen, wie es der Artikel 3 der vorliegenden Konvention betrieht der Bildung der Schiedsgerichtstribunale bestimmt. 9. Die interessierten Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungs-Kommission in möglichst reichem Maße alle Mittel und alle möglichen Erleichterungen zur vollständigen Feststellung und genauen Würdigung der fraglichen Thatsachen darzubieten. 10. Die internationale Untersuchungs-Kommission soll den interessierten Mächten ihren Bericht, der von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist, vorlegen. 11. Der Bericht der internationalen Untersuchungs-Kommission hat nicht den Charakter eines schiedsgerichtlichen Urtheils; er läßt es den Mächten vollständig frei, auf Grund des Berichtes ein freies Abkommen zu treffen oder endgültige Vermittlung oder ein Schiedsgericht anzunehmen. 12. Ueber Schiedsgerichte. 13. Die internationale Arbitration hat als Zweck die Schlichtung internationaler Streitigkeiten zwischen Nationen durch Richter ihrer eigenen Wahl und in Uebereinstimmung mit ihren gegenseitigen Rechten. 14. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder Anwendung internationaler Verträge ist die Arbitration durch die Signatarmächte als das wirksamste und zu gleicher Zeit als das gerechteste Mittel zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche nicht durch diplomatische Methoden zu schlichten sind, anerkannt worden. 15. Die Abmachung, sich an ein Schiedsgericht zu wenden, kann sowohl in Bezug auf schon existierende Streitigkeiten, als auch in Bezug auf später sich ergebende Streitigkeiten getroffen werden; je nach jeder Streitfrage betrieht es dann auf Streitfragen von einer bestimmten Kategorie allein beschränkt werden. 16. Die Abmachung, daß man sich an ein Schiedsgericht wenden will, schließt die Verpflichtung in sich, sich im guten Glauben dem Schiedsgerichtsurtheil zu unterwerfen. 17. Abgesehen von den allgemeinen und besonderen Beiträgen, welche die Signatarmächte zur Ausfüllung von Schiedsgerichten verpflichten, behalten sich die Mächte das Recht vor, entweder vor der Konstitution der vorliegenden Arde oder nachher neue allgemeine oder besondere Konventionen zu schließen und dadurch das obligatorische Schiedsgericht auf alle ihm passend scheinenden Fälle anwendbar zu machen. 18. In der Absicht, die Entwidlung des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu fördern, halten die Signatarmächte über die zutimmenden Mächte es für möglich, einige Regeln der schiedsgerichtlichen Justiz, und des Verfahrens aufzustellen. Die Regeln treten nur in Kraft, wenn die Parteien selbst nicht andere Regeln für diesen Zweck annehmen. 19. Ueber den permanenten Schiedsgerichtshof. 20. Um die unmittelbare Anwendung schiedsgerichtlicher Entscheidungen bei Streitigkeiten, welche nicht durch diplomatische Methoden zu schlichten sind, zu erleichtern, verpflichten sich die Signatarmächte, einen permanenten Schiedsgerichtshof zu organisieren, der jederzeit zugänglich ist und, wenn nicht andere Abmachungen seitens der streitenden Parteien vorliegen, seine Funktion nach den in der vorliegenden Konvention aufgenommenen Regeln ausübt. 21. Dieser Gerichtshof wird zur Verhandlung in schiedsgerichtlichen Fragen kompetent sein, wenn nicht die streitenden Parteien beschließen, ein besonderes Schiedsgericht einzusetzen. 22. Ein im Haag etabliertes und unter Leitung eines Generalsekretärs bestehendes internationales Bureau wird als Kanzlei des Gerichtshofs dienen; dasselbe wird alle seine Sitzungen betreffende Mittheilungen vermitteln. 23. Jede Signatarmacht bestimmt innerhalb

Friedrich & Glöckner
Architekt, Oeffentliches
Bauamt, Dresden-A., Neust.,
Friedrichstr., Plauenstr. u. Lößler